

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2020/23, B 2020/35 vom 28. Mai 2020

Sg Verwaltungsgericht, 2020-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2020_23, B_2020_35

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2020/23, B 2020/35 du 28 mai 2020

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2020/23, B 2020/35 del 28 maggio 2020

Regeste

Steuerrecht; Art. 21 Abs. 2 DBG, Art. 34 Abs. 3 Satz 2 StG. Die Steuerpflichtigen verfügen über eine Maisonette-Wohnung und machen einen Unternutzungsabzug für das Kinderzimmer der Tochter, welche im Jahr 2017 an einer ausserkantonalen Hochschule studierte, geltend. Gestützt auf den Grundrissplan ist von sehr grosszügigen Raumverhältnissen auszugehen, wobei die Wohnung lediglich über zwei Schlafräume verfügt. Aufgrund der gesamten Umstände kam die Vorinstanz zu Recht zum Schluss, dass es insgesamt als angemessen erscheine, für die Berechnung des Unternutzungsabzugs von einer Anzahl von 4 ½ Zimmer auszugehen. Im Übrigen wird eine Unternutzung in der Regel abgelehnt, wenn eine Person in normalen bis guten finanziellen Verhältnissen vier Zimmer bzw. zwei (oder mehr) Personen vier bis sechs Zimmer bewohnen (Verwaltungsgericht, B 2020/23, B 2020/35).

Erwägungen

E. 2

grösser ausfällt als noch im Jahr 2007. Dabei wurde gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführer an der Wohnung seit der Fertigstellung im Jahr 2007 keine baulichen Veränderungen vorgenommen (vgl. act. 10/11). Die Beschwerdeführer bringen zudem nicht vor, weshalb der beheizte Estrich, welcher als Haushaltsraum genutzt wird, bei der Berechnung der Unternutzung nicht miteinzubeziehen ist. Nicht massgebend ist, ob ihnen ausserhalb der Wohnung weitere Räume zur Verfügung stehen oder nicht. Mit dem beheizten Estrich ("Waschen") verfügen sie jedoch zumindest innerhalb der Wohnung offensichtlich über einen Waschraum. Schliesslich sind die Ausführungen der Beschwerdeführer widersprüchlich, wenn sie lediglich von einer 3 ½-Zimmerwohnung ausgehen, das mittlerweile leerstehende Zimmer der Tochter jedoch als drei Zimmer betrachtet haben möchten. Der Schluss der Vorinstanz, wonach es insgesamt als angemessen erscheine, für die Berechnung des Unternutzungsabzugs von einer Anzahl von 4 ½ Zimmer auszugehen, ist deshalb nicht zu beanstanden. Im Übrigen wird eine Unternutzung in der Regel abgelehnt, wenn eine Person in normalen bis guten finanziellen Verhältnissen vier Zimmer bzw. zwei (oder mehr) Personen vier bis sechs Zimmer bewohnen (BGer 2C_279/2015, 2C_280/2015 vom 30. Oktober 2015 E. 2.6.2 mit Hinweis auf Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, N 101 zu Art. 21 DBG; Urteil des Verwaltungsgerichts Zug A 2012/19 vom 30. Oktober 2012 E. 3b, in: GVP ZG 2012 S. 42 ff.). Beim Unternutzungsabzug geht es im Wesentlichen darum, den Umstand zu berücksichtigen, dass eine Wohnung, vorab aber ein Haus in gewissen Lebensphasen "zu gross" werden kann (StR 59/2004 S. 831). Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass die Wohnung lediglich über zwei Schlafräume verfügt. Davon, dass

die Wohnung für die Beschwerdeführer zu gross geworden ist, kann daher nicht die Rede sein. Es erscheint vielmehr fraglich, ob das sog. Kinderzimmer tatsächlich und dauernd nicht benützt wird, würden die Beschwerdeführer diesfalls doch beispielsweise über kein Gästezimmer verfügen. Nichtsdestotrotz gewährte der Beschwerdegegner den Beschwerdeführern, welche mit Einkünften von total rund CHF 235'000 und einem Reinvermögen von knapp CHF 1'280'000 (vgl. act. 10/8/13) durchaus in normalen bis guten finanziellen Verhältnissen leben, einen Unternutzungsabzug am Eigenmietwert, wenn auch nicht in dem beantragten Umfang. Bei einer strikten Anwendung der in BGE 135 II 416 festgehaltenen Grundsätze wäre vorliegend grundsätzlich eine reformatio in peius in dem Sinne angebracht, als der Unternutzungsabzug nicht zu gewähren wäre und sich damit die Veranlagungsverfügungen vom 24. April 2019 als korrekt erweisen würden. Da die Korrektur jedoch nicht von erheblicher Bedeutung ist und sich daher eine Anpassung des dem vorinstanzliche Entscheid zugrundeliegende Einspracheentscheids nicht aufdrängt (vgl. Hunziker/Mayer-Knobel, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], a.a.O., N 11 zu Art. 143 DBG), ist analog dem strafrechtlichen Opportunitätsprinzip auf eine reformatio in peius zu verzichten. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die Rechtsmittel gegen die Einsprachen zu Recht abgewiesen hat. Die beiden angehobenen Beschwerden erweisen sich als unbegründet und sind daher sowohl hinsichtlich der Kantons- und Gemeindesteuern 2017 als auch der direkten Bundessteuer 2017 abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. (...) Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: Die Beschwerdeverfahren B 2020/23 und B 2020/35 werden vereinigt. Die Beschwerde B 2020/23 betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2017 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerde B 2020/35 betreffend direkte Bundessteuer 2017 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Die amtlichen Kosten der Beschwerdeverfahren von CHF 1'800 (Kantons- und Gemeindesteuern 2017) und von CHF 1'200 (direkte Bundessteuer 2017) bezahlen die Beschwerdeführer unter Verrechnung mit den von ihnen geleisteten Kostenvorschüssen von insgesamt CHF 3'000.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.